

# VEREIN WIRKRAUMKIRCHE ST.GALLEN

(Trägerschaft regionaler ökumenischer Projekte)

## Statuten

### I. Name und Sitz

#### Art. 1

Unter dem Namen Verein WirkRaumKirche St.Gallen besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (nachstehend „Verein“ genannt) mit Sitz in St. Gallen.

### II. Zweck und Tätigkeit

#### Art. 2

Der Verein verfolgt auf ökumenischer Basis spirituelle, kulturelle und gemeinnützige Zwecke. Er ist christlich, konfessionsverbindend, interreligiös offen und politisch unabhängig.

Er bildet die Plattform der ihn tragenden Kirchen, Kirchgemeinden und Gemeinschaften für gemeinsame spirituelle, kulturelle und soziale Aktivitäten auf ökumenischer Basis.

Er ergänzt und unterstützt damit den Auftrag der wohnörtlichen Kirchgemeinden, Pfarreien und Seelsorgeeinheiten.

Der Verein bringt die finanziellen Mittel zum Betrieb seiner Angebote auf. Er kann Grundstücke erwerben, übernehmen, verkaufen und belasten sowie alle Verträge abschliessen, welche geeignet sind, den Zweck des Vereins zu fördern.

#### Art. 3

Er strebt vielfältige, niederschwellige, überraschende und ausstrahlende Angebote insbesondere für Menschen aus der Stadt St. Gallen und ihrer Umgebung ("Region St. Gallen") an, die nicht am selben Ort wohnen und arbeiten oder die – aus welchen Gründen immer – zu ihren Kirchen in Distanz geraten sind.

Seine Angebote geben Menschen Gelegenheit und Raum zu spirituellen Erfahrungen, zu sozialdiakonischem Engagement und zum Austausch über persönliche Lebensfragen sowie kirchliche und gesellschaftspolitische Themen und Herausforderungen. Sie fördern das Entdecken der spirituellen Dimensionen im Menschen und den Dialog zwischen religiösen Gemeinschaften.

Der Verein schafft bestmögliche Voraussetzungen dafür, dass diese Angebote - durch die Art und Weise oder den Ort ihrer Durchführung, durch ihre Organisation und Leitung und durch die Kommunikation - ein erkennbares, einladendes Gesicht erhalten.

Ein Leitbild konkretisiert die Schwerpunkte der Vereinstätigkeit.

### **III. Mitgliedschaft und Gönnerschaft**

#### **Art. 4**

Mitglieder des Vereins können Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts sein, die bereit und von ihrer Glaubensorientierung her geeignet sind, an der Verwirklichung des Vereinszwecks mitzuhelfen, und die einen jährlichen Mitgliederbeitrag von wenigstens Fr. 1000.-- leisten.

Über die Aufnahme in den Verein beschliesst der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, befreit aber nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits fälliger Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Der Entscheid kann innert vierzehn Tagen bei der Mitgliederversammlung angefochten werden, die unverzüglich einzuberufen ist. Eine Anfechtung des Ausschlusses hat keine aufschiebende Wirkung.

#### **Art. 5**

Gönnerinnen und Gönner können sowohl natürliche Personen als auch Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des privaten und öffentlichen Rechts sein, die den Verein mit regelmässigen oder unregelmässigen Leistungen materieller oder immaterieller Art unterstützen und sich für die Tätigkeit des Vereins interessieren.

Sie werden regelmässig über Veranstaltungen informiert und haben Anspruch auf regelmässige Berichterstattung über die Projekte des Vereins, insbesondere auf Zusendung von Jahresbericht und Jahresrechnung.

Gönnerinnen und Gönner haben kein Stimmrecht an der Vereinsversammlung und tragen keine Haftung für irgendwelche Verbindlichkeiten des Vereins.

Der Verein bestimmt aus der Mitte seines Vorstandes eine Ansprechperson für die Gönnerinnen und Gönner.

### **IV. Organisation**

#### **Art. 6**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

## **a) Mitgliederversammlung**

### **Art. 7**

Die Mitgliederversammlung wird 3 Wochen im Voraus durch den Vorstand mittels persönlicher Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

Ordentlicherweise findet die Mitgliederversammlung einmal jährlich statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder statt, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Angabe der Traktanden an den Vorstand gestellt wird, sowie bei Anfechtung eines Ausschlusses.

### **Art. 8**

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- b) Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstandes, Abnahme der Jahresrechnung, des Budgets sowie des Revisionsberichts, Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe;
- c) Verabschiedung des Leitbildes und Einbringen von Ideen und von Anregungen zu den Projekten des Vereins;
- d) Beschlussfassung über die vom Vorstand der Mitgliederversammlung überwiesenen Gegenstände;
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen, über die Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Institutionen und über die Anfechtung von Ausschlüssen.

### **Art. 9**

Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr.

Statutenänderungen, Beschlüsse über eine Auflösung des Vereins, über dessen Vereinigung mit anderen Institutionen sowie über die Anfechtung von Ausschlüssen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dabei muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

Beschlüsse kommen unabhängig von der nach Köpfen ermittelten Mehrheit nicht zustande, wenn Mitglieder, die zusammen wenigstens 60 % der jährlichen Mitgliederbeiträge leisten, sie ablehnen.

## **b) Vorstand**

### **Art. 10**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen oder Kommissionen bilden. Diese Kommissionen stehen unter der Aufsicht des Vorstandes.

### **Art. 11**

Die Sitzungen des Vorstandes sind vom Präsidenten bzw. der Präsidentin unter Angabe der Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern, einzuberufen. Eine Einberufung geschieht mindestens sieben Tage vorher; in dringenden Fällen ist eine Abkürzung der Frist gestattet. Über andere als traktandierte Gegenstände können gültige Beschlüsse nur mit Zustimmung aller Mitglieder gefasst werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, mindestens jedoch drei, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Präsident bzw. die Präsidentin stimmt mit; bei Stimmengleichheit entscheidet er/sie mit einer zweiten Stimme.

Eine Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (inkl. Email) über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten bzw. der Präsidentin und dem Aktuar bzw. der Aktuarin zu unterzeichnen ist.

### **Art. 12**

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Strategische und finanzielle Führung des Vereins
- b) Entscheid über die Lancierung, Änderung und Beendigung von Programmen und Projekten, Oberaufsicht über deren Durchführung;
- c) Vollzug der Vereinsbeschlüsse und Förderung der Anliegen des Vereins;
- d) Vertretung des Vereins nach aussen;
- e) Bezug, Anstellung, Begleitung und Entlassung des Personals, insbesondere von Projektleitern/Projektleiterinnen; Entscheid über die Anstellungsbedingungen und die administrative Angliederung des Personals;
- f) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- g) Genehmigung von Reglementen für den Ausschuss sowie für Arbeitsgruppen und Kommissionen;
- h) Bezeichnung der unterschriftsberechtigten Vorstandsmitglieder;
- i) Befugnisse, die keinem anderen Organ zugeordnet sind.

### **Art. 13**

Zur rechtsverbindlichen Verpflichtung des Vereins bedarf es der kollektiven Unterschrift des Präsidenten bzw. der Präsidentin mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes mit Unterschriftsberechtigung. Der Präsident hat von Amtes wegen Kollektivunterschrift zu zweien.

Der Vorstand kann den Projektleitern die Ausgabenkompetenz bis zu einem bestimmten Betrag einräumen.

## **c) Revisionsstelle**

### **Art. 14**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren bzw. Rechnungsrevisorinnen, die nach Möglichkeit Mitglieder von Geschäftsprüfungskommission beteiligter Kirchgemeinden sind. Wiederwahl ist möglich. Während einer Amtsdauer neu gewählte Rechnungsrevisoren bzw. Rechnungsrevisorinnen treten in die Amtsdauer ein, an deren Stelle sie gewählt sind.

Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen nach professionellen Standards und legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

## **V. Finanzielle Bestimmungen**

### **Art. 15**

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen namentlich aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Weitere Leistungen der Kirchen und religiöser Gemeinschaften;
- c) Unterstützungen der öffentlichen Hand;
- d) Gönnerleistungen, Spenden, Vermächtnissen und Schenkungen, Sponsoring;
- e) Eintritt, Kursgeldern, Entschädigungen für Beratungen, Dienstleistungen, Vermietung usw. zugunsten des gemeinnützigen Vereinszwecks;
- f) Zinserträgen und Vereinsvermögen.

Der Verein ist bestrebt, insbesondere mit den grösseren Mitgliedern Massnahmen zu vereinbaren, die im beidseitigen Interesse, insbesondere auch demjenigen der programmatischen Kontinuität, mehrjährige Budgetsicherheit gewährleisten.

### **Art. 16**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

### **Art. 17**

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vereinsvermögen im Verhältnis ihrer Einlagen den Mitgliedern zu.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 18**

Der Verein ist im Handelsregister einzutragen. Der Vorstand ist mit der Vollziehung dieser Bestimmung beauftragt.

#### **Art. 19**

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung des Vereins "Offene Kirche" vom 15. Juni 1998 angenommen und in Kraft gesetzt sowie am 26. Mai 2014 total und am 23. Juni 2022 teilweise revidiert worden.

#### **VII. Übergangsbestimmung**

#### **Art. 20**

Das unter den vorherigen Statuten vorgesehene Organ des Intendanten läuft noch bis 31. Dezember 2022 weiter, wird danach aber aufgehoben.

St. Gallen, 23. Juni 2022

Der Vizepräsident



Daniel Konrad

Die Protokollführerin



Fabienne Naef-Truniger